Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden

WWW.GRANSEE.DE

Gransee, 3. November 2017 Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor 27. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 44

Historische Ansicht vom Granseer Bahnhof

— Amtliche Bekanntmachungen —

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Satzung der Jagdgenossenschaft Dollgow.....Seite 2

Granseer Nachrichten .....Seite 4

Satzung der Jagdgenossenschaft Dollgow

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dollgow hat am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:
Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dollgow ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Dollgow“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft") und hat ihren postalischen Sitz unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Dollgow

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Dollgow zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen (bejagbare Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Veräußerer oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Einsichtnahme in das Kataster ist auf Nachfrage durch die Jagdgenossen möglich.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Jagdgenossenschaftsversammlung (Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft) und
2. der Jagdvorstand.

§ 7
Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
(2) Sie wählt
   a) den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie deren Stellvertreter;
   b) einen Schriftführer;
   c) einen Kassenführer;
   d) zwei Rechnungsprüfer.
(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
   a) den jährlichen Haushaltsplan;
   b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers;
   c) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
   d) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
   e) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
   f) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
   g) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten;
   h) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
   i) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der weiteren Funktionsträger;
   j) die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insichgeschäften von Mitgliedern des Jagdvorstandes im Einzelfall;
   k) die Übertragung von Aufgaben an den Jagdvorstand im Einzelfall.

§ 9
Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigs-

— Amtliche Bekanntmachungen —

tens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 2. Sie muss Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 11
Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln, wobei der Jagdvorstand vom Vorsitzenden vertreten wird. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
   a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
   b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
   c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
   d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
   e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
   f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
   g) die Anordnung von Bekanntmachungen;
   h) den Abschluss, die Verlängerung sowie die Kündigung von Verträgen;
   i) das Unterschreiben von Jagdpachtverträgen;
   j) die Führung von Geld- und Vermögensgeschäften der Jagdgenossenschaft;
   k) die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus dem Jagdpachtvertrag (Vollzug);
   l) die Antragstellung zur Arrondierung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dollgow.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Diese Entscheidung ist der Jagdgenossenschaftsversammlung auf der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des

— Amtliche Bekanntmachungen —

Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den teilnehmenden Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich eines Defizites unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)[1] entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Stechlin durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, einschließlich der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung der Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG, sind durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten im Ortsteil Dollgow, vor der ehemaligen Schule, Dorfstraße 44, bekannt zu machen. Die Aushangdauer beträgt 14 Tage.

(3) Nicht am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Jagdgenossen werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 25.4.1992 außer Kraft.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Dollgow, den 11.07.2017

Der Jagdvorstand:

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

1 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV)

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Dollgow, beschlossen am 11.07.2017, wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Oranienburg, 22.08.2017

Landkreis Oberhavel
Der Landrat
Untere Jagdbehörde

Der Landrat
des Landkreises Oberhavel

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee

Granseer
Nachrichten

3. November 2017 | 27. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 44

Junges Leben im alten Bahnhof – „Old School“ zieht ins Empfangsgebäude

In das Granseer Bahnhofsgebäude, das die Stadt vor rund fünf Jahren von der Deutschen Bahn AG erworben hatte, soll neues und junges Leben einziehen. Der Jugendklub „Old School“ hat ein Konzept erarbeitet, wie ein Teil des Gebäudes für die offene Jugendarbeit genutzt werden kann. Die Stadtverordneten votierten bereits für den Vorschlag.
Nachdem das einstige Empfangsgebäude vor dem Verfall gerettet und eine Fahrradabstellanlage sowie ein WC eingerichtet worden waren, erwiesen sich Ideen einer ausschließlich privatwirtschaftlichen Nutzung als nicht umsetzbar. Lediglich das Erdgeschoss ist gastronomischen oder gewerblichen Anbietern vorbehalten. Für den Jugendklub ist das ein Glücksfall, wie Andrea Tornow, Jugendbetreuerin bei „Old School“, erklärt: „Unser Gebäude am Meseberger Weg hat ziemlich hohen Investitionsstau. Ein Umzug zum Bahnhof ist ideal, da viele Kinder und Jugendliche ohnehin mit dem Zug zur Schule oder zu Freizeitaktivitäten fahren. Wir befinden uns dann am Dreh- und Angelpunkt. Auch unvorhergesehene Wartezeiten könnten dann bei uns überbrückt werden.“
Das vorgestellte Konzept für die Jugendeinrichtung sieht vor, zwei Etagen und Teile des Kellers zu nutzen. Altbewährtes wie etwa Tischtennisplatte, Kicker, Darts und das Aquarium sollen auch am neuen Standort nicht fehlen, betont Andrea Tornow. Jedoch bieten die neuen und größeren Räume viel mehr Möglichkeiten. So könnten eine Tonwerkstatt und ein Kreativraum entstehen. „Serviettentechnik und Siebdruck sowie das Arbeiten mit Pailletten, Draht und Papier sind sehr beliebt bei uns“, meint Andrea Tornow.
Kids ab zwölf Jahren, die sich auspowern möchten, sollen künftig einen Sport- und Kraftraum sowie einen Tanzraum vorfinden, für Jüngere ist ein Zimmer voll von Legosteinen geplant, in dem eigene Welten mit den bunten Steinen aufgebaut werden können. Im Keller wäre Platz für Proberäume der Band und des Schlagzeugers sowie für lärmintensive Arbeiten mit Holz und Metall. Auch die Dekorationen und Kostüme könnten gut gelagert werden.
Des Weiteren wird darüber nachgedacht, auch junge Mütter in der Einrichtung mit einem Angebot zu betreuen und ihnen einen Rückzugsort anzubieten. „Das gibt es in dieser Form bei uns noch nicht“, so Tornow. Im Mehrzweckraum sollen Vorführungen, gelegentliche Disco-Abende und Übernachtungen stattfinden.
Für die Außenanlagen gibt es mit dem Einrichten eines Grillplatzes, einer weiteren Tischtennisplatte und eines Pavillons bereits Ideen. Der Garten wird zu den Bahngleisen gut gesichert, fügt Andrea Tornow hinzu.
„Old School“, gegründet 1993, besuchen Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 27 Jahren. Drei feste Mitarbeiter und eine Honorarkraft gehören zum Betreuerteam, das täglich im Schnitt 25 bis 35 Kinder und Jugendliche betreut. Sie betreuen auch die Jugendlichen in den Gemeinden. „Am neuen Standort wollen wir die Kooperationen mit den Schulen ausbauen und mehr Praktikantenstellen anbieten“, informiert die Jugendbetreuerin, die bei der Entwicklung des Konzepts auch von der Jugendarbeit des Partnerkreises, des Vogelsbergkreis in Hessen, inspiriert wurde.
Die Planungen für den Umbau sollen im kommenden Jahr beginnen. Frühestens 2019 kann das Bauvorhaben starten. Vorher soll geprüft werden, welche Fördermittel dafür zur Verfügung stehen.

Claudia Braun

Foto: Jugendklub

Es gibt zahlreiche Ideen für den neuen Jugendklub am Bahnhof.

Wir bedanken uns, auch im Namen der ehrenamtlichen Bürgermeister unseres Amtes, bei der Freiwilligen Feuerwehr, den Mitarbeitern des Amtswirtschaftshofes und der Amtsverwaltung sowie beim THW recht herzlich.
Frank Stege
Christin Zehmke
11/10/2017

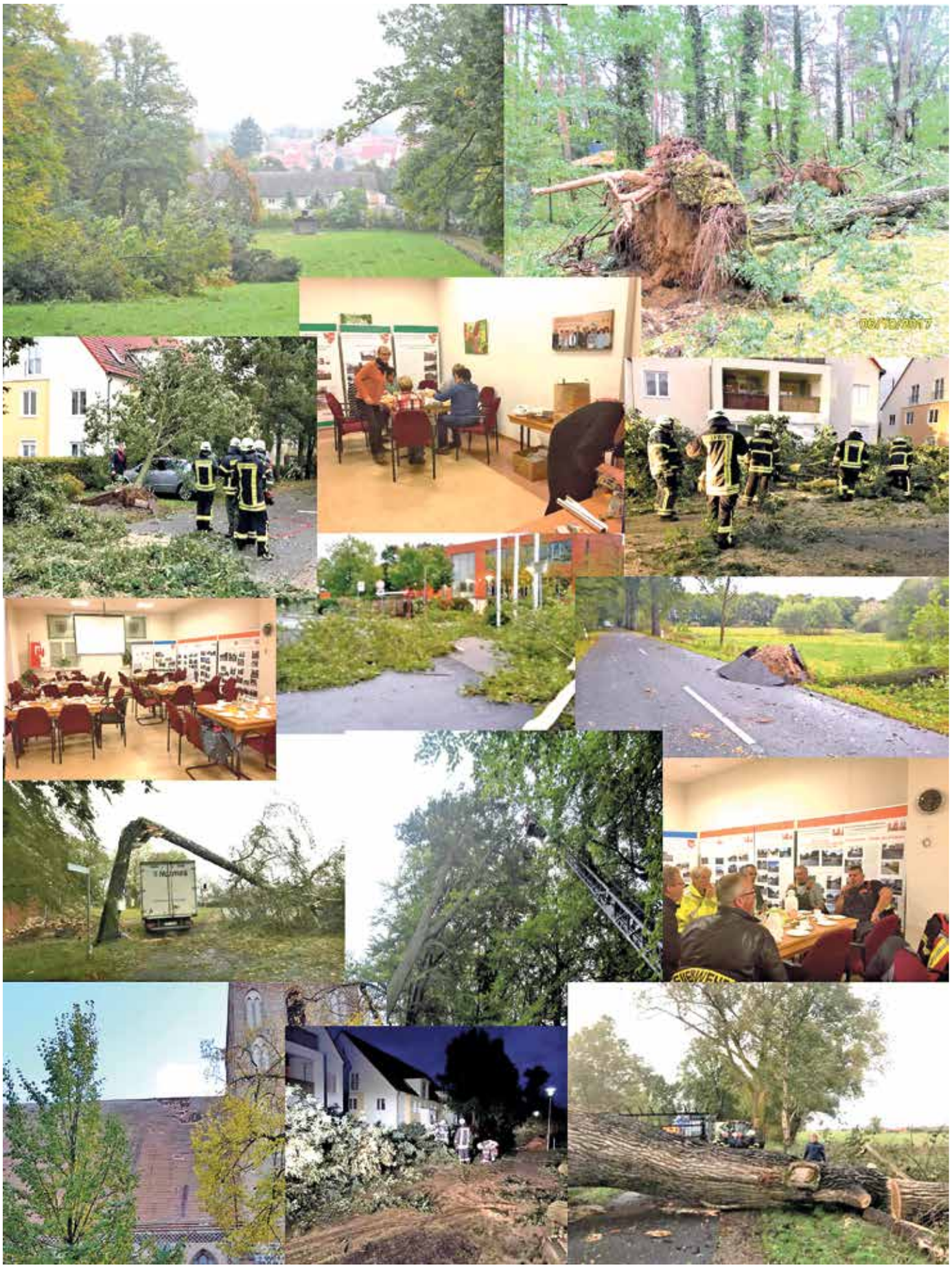

Ausbildung zur Kita-Leiterin erfolgreich abgeschlossen

Unsere Mitarbeiterin, Frau Karoline Gaeth, hat die Qualifizierung zur Kita-Leiterin erfolgreich abgeschlossen. Der Amtsdirektor, Herr Stege, und die Abteilungsleiterin Ordnung/Kita/Schulen, Frau Schröder, gratulieren ihr recht herzlich. Frau Gaeth ist die Leiterin unserer Kita „Hufeisenkids“, in der zurzeit 171 Kinder betreut werden.

Neue Mitarbeiterin im Amt Gransee und Gemeinden

Frau Angela Grimm begann bereits am 1. Oktober ihre Tätigkeit im Amt Gransee und Gemeinden. Sie absolviert

eine berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und ist zurzeit in der Kita „Henriettes Schneckenhäuschen“ tätig.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN
Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Michael Buschner
Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor, Baustraße 56, 16775 Gransee
Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **1. Dezember 2017.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **15. November 2017.**

Bürgerhaushalt für die Stadt Gransee? Ihre Meinung ist gefragt

Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung gehören zum kommunalpolitischen Alltag der Stadt Gransee. Im Mittelpunkt stehen die Fragen der Verbesserung der Lebensqualität, die u.a. in den Diskussionen zu Bauleitplanungen, zu Entwicklungskonzepten (beispielhaft Spielplatzentwicklungskonzeption oder das Entwicklungskonzept Friedhof Gransee), zu Ausbauprogrammen von Straßen (beispielhaft Mühlenstraße) ihren Ausdruck finden.
Hier soll es um die Frage der Beteiligung der Bürger von Gransee an der jährlichen Diskussion zum Haushalt gehen. Derzeit haben die Bürger die Möglichkeit, Vorschläge für Maßnahmen zu unterbreiten. In den Ortsteilen der Stadt Gransee findet hierzu jährlich die Diskussion in den Sitzungen der Ortsbeiräte statt. Die durch die Ortsvorsteher vorgelegten Vorschläge werden geprüft und die Maßnahmen, soweit diese notwendig sind und die Finanzierungen möglich sind, werden in den Haushaltsplanentwurf eingestellt. Die Bürger der Stadt Gransee haben ebenfalls die Möglichkeit, in den Sitzungen des Finanz-, Sozial- und Kulturausschusses, die öffentlich sind und in denen der Haushaltsplanentwurf erstmals öffentlich diskutiert wird, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
Die Mitglieder des Finanz-, Sozial- und Kulturausschusses haben sich in ihrer jüngsten Sitzung am 05.09.2017 mit der Frage der Einführung eines Bürgerhaushaltes beschäftigt und sind zu dem Ergebnis gekommen, zu diesem Thema „Bürgermeinungen“ zu erfragen.

Ein Bürgerhaushalt ist eine besondere Form der Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des Haushaltes. Im Mittelpunkt steht die Frage der Verwendung von Haushaltsmitteln für Projekte, die von Bürgern vorgeschlagen werden.

Die Erfahrungen der Kommunen, die bereits einen Bürgerhaushalt beschlossen haben, haben gezeigt, dass für die Einführung eines Beteiligungsverfahrens zum kommunalen Haushalt Voraussetzungen durch die Vertretungen der jeweiligen Kommunen zu schaffen sind. Hierzu gehören u. a. Regelungen zu nachfolgenden Fragen:

- Höhe des finanziellen Rahmens für Bürgerprojekte?
- Wo kommen diese Mittel her?/ Kürzung von Mitteln für bestehende Ausgaben? Zusätzliche Einnahmen?
- Wer kann bis wann und wie Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten?
- Wer prüft die eingereichten Vorschläge und wer entscheidet, welche Maßnahmen umgesetzt werden?
- Wenn der finanzielle Rahmen für Bürgerprojekte überschritten wird – wer entscheidet welche Maßnahmen in den kommunalen Haushalt eingestellt und damit durchgeführt werden?

Die Stadt Eberswalde hat vor 6 Jahren einen Bürgerhaushalt eingeführt. Wenn Sie Näheres zu dem Bürgerhaushalt Eberswalde erfahren wollen, können Sie sich unter der Internetadresse www.eberswalde.de/bürgerbudget informieren. Auch die Städte Hennigsdorf, Hohen-Neuendorf oder Oranienburg haben erste Erfahrungen bei der Einführung und Umsetzung eines Bürgerhaushaltes gesammelt. Auf den entsprechenden Internetseiten dieser Städte erfahren Sie mehr zu diesem Thema.
Besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit für mehr Beteiligung an dem Haushalt der Stadt Gransee und wie könnte aus Ihrer Sicht eine solche Beteiligung aussehen? Wenn Sie sich zu diesem Thema äußern wollen, bitten wir Sie, uns Ihre Meinung per Brief oder an die E-Mail Adresse fbeins@gransee.de bis spätestens zur 49. Kalenderwoche zu schicken.

JFZ on Tour: 4. Beteiligungstreffen „Gemeinsam in die Zukunft – Jugend zu Gast in Hoherodskopf“

In der Zeit vom 29. September bis 3. Oktober fand das 4. Beteiligungstreffen unter dem Thema: Gemeinsam in die Zukunft – Jugend zu Gast am Hoherodskopf im Vogelsbergkreis – in Hessen statt. Themenschwerpunkt für das Treffen war in diesem Jahr: „Demografischer Wandel – Perspektiven für Jugendliche im ländlichen Raum – Wunsch und Wille der Teilnehmer“
Zielgruppe unseres Projektes waren Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren aus allen sozialen Schichten und strukturschwachen Regionen, d.h. häufig fehlende attraktive Freizeitangebote, lange Anfahrtswege, fehlende Mobilität. Diese genannten Aspekte treffen sowohl auf den Vogelsbergkreis als auch auf den Landkreis Oberhavel zu, hier insbesondere im Norden.
Mit insgesamt vier Kleinbussen waren wir gemeinsam mit dem Treff 92, dem Zehdenicker Jugendwerk und der Löwenberger Clubszene in dem Vogelsbergkreis unterwegs. Die insgesamt 25 Kinder und Jugendlichen waren schon Tage zuvor sehr aufgeregt. Sie freuten sich auf alte Bekannte aus dem Vogelsbergkreis, die ebenfalls mit vielen Kids in derselben Altersgruppe angereist waren. Genauso freuten sie sich aber auch auf die vielen neuen Eindrücke die sie erwarteten. So standen verschiedene Arbeitsgruppeneinheiten zum Thema auf dem Programm. Sie besuchten gemeinsam die verschieden Formen der offenen Jugendarbeit im Vogelsbergkreis z.B. eine Burschenschaft bzw. Jugendeinrichtungen in Selbstverwaltung. In Gesprächen setzten sie sich damit auseinander, entwickelten Ideen und entwarfen dazu Plakate. Aber nicht nur Arbeitseinheiten, sondern auch Freizeitmöglichkeiten und die Umgebung kennen lernen stand auf dem Programm. So besuchten sie einen Kletterpark, eine Sommerrodelbahn sowie einen Baumwipfelpfad. Sie lernten die Stadt Giessen kennen und hatten dort die Möglichkeit, einen Einkaufsbummel zu machen. Am letzten Abend organisierten sie sich selbst eine Abschlussveranstaltung (Planung, Kostenaufstellung, Einkauf mit Unterstützung, Einladungsplakat und die Raumgestaltung).
Nach den nur fünf Tagen, waren alle traurig wieder nach Hause zu fahren, da sich neue Freundschaften gebildet hatten. Sie gaben sich das Versprechen, sich im nächsten Jahr bei dem Beteiligungstreffen wieder zu begegnen.

Freiwillige Feuerwehr Amt Gransee und Gemeinden
GRANSEE

Nachruf

Wir trauern um unseren Kameraden Achim Pahlow.
Er verstarb im Alter von 85 Jahren.
Seit dem 01.07.1959 war er Mitglied in der Löschgruppe Gransee unserer Amtsfeuerwehr,
1995 wechselte er in die Alters- und Ehrenabteilung.

Wir trauern um einen pflichtbewussten und immer hilfsbereiten Kameraden!
Sein Andenken wird uns stets eine Ehre sein!
Wir werden ihn nie vergessen!

Frank Stege	**Uwe Valentin**	**Andreas Pahlow**
Amtsdirektor	**Löschgruppenführer**	**Amtswehrführer**

Gransee, im Oktober 2017

Heiraten im historischen Ambiente – seit kurzem gibt es im Granseer Heimatmuseum ein Trauzimmer

Zur Freude von Gransees Amtsdirektor Frank Stege gehören die Zeiten, in denen sich Heiratswillige im Granseer Rathaus das „Ja-Wort“ geben konnten, jetzt der Vergangenheit an. Seit kurzem kann nämlich in der Hospitalkapelle des Heimatmuseums geheiratet werden. Zudem steht auf Wunsch für die anschließende Feier ein Raum zur Verfügung. Frank Stege betonte im Gespräch, dass der somit während der Juni-Sitzung des Amtsausschusses gefasste Beschluss, im Amt Gransee und Gemeinden ein weiteres Trauzimmer zu widmen, erfolgreich umgesetzt wurde. Vor Beginn der Bauarbeiten hatte es intensive Gespräche mit der Denkmalbehörde gegeben. Im Ergebnis sei man sich darüber einig geworden, mit relativ wenigen baulichen Eingriffen die historische Substanz im Inneren der Hospitalkapelle zu erhalten. Zu den realisierten Baumaßnahmen zählten unter anderem die Entkernung, der Einbau einer Heizung und die Schaffung eines barrierefreien Zugangs. Vor allem war es laut Frank Stege den vom Bund und Land bereitgestellten Fördergeldern zu verdanken, dass die notwendigen Umbauarbeiten realisiert werden konnten. Ab sofort steht das neu geschaffene Trauzimmer als Ersatz für das vormalige Angebot im Saal der Amtsverwaltung zur Verfügung. Darüber hinaus bleiben auch künftig die Trauzimmer in Meseberg (Schloss) und auf Gut Zernikow erhalten.

Aus Sicht von Torsten Gaeth habe das Heimatmuseum und die Hospitalkapelle eine weitere Aufwertung erfahren. Die Ende September stattgefundene erste Trauung und die anschließende Feier seien von den Gästen sehr gut angenommen worden. Bekanntlich heiratete zu diesem Zeitpunkt Gransees ehrenamtlicher Bürgermeister Mario Gruschinske. Im Haus der Granseer Verwaltung sind in bewährter Weise die Standesbeamtinnen Peggy Lefevre und Merve Beuth kompetente Ansprechpartnerinnen, wenn es um Trauungen geht.
Im Inneren des Heimatmuseums ist ausreichend Platz für Kultur und Kunst.
Auf Grundlage eines im Jahr 2002 mit der Verwaltung abgeschlossenen Nutzungsvertrages bewirtschaftet der Verschönerungsverein Gransee e. V. das Heimatmuseum mit Hospitalkapelle. Laut Vereinschef hat der Verein derzeit etwa 60 Mitglieder und weitere Interessenten seien jederzeit willkommen. Maximal 80 Besucher würden laut Torsten Gaeth Platz in der neu gestalteten Hospitalkapelle finden. Neben der Nutzung als Trauzimmer finden in der Hospitalkapelle auch kulturelle Veranstaltungen statt, wie am 8. Oktober mit Helmuth Henneberg mit seinem Programm „Gartenposaune“. Der Vereinschef lobte in diesem Zusammenhang die enge Zusammenarbeit mit Irina Schulz von der Stadtbibliothek, an der man auch künftig festhalten werde.
In Sachen Veranstaltungen ist der Verschönerungsverein laut Frank Stege für die Verwaltung seit etlichen Jahren „ein Macher und stets zuverlässiger Partner“. Als Beispiel nannte er die Organisationen und Durchführungen des Maibaumfestes, der Chortreffen, des Ostereiertrudelns, der Pfingstwanderung usw.
Ansprechpartner für Vereine und Familienfeiern zur Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstellungen ist Nicole Bräsicke Tel.: 03306/21 606
Internet: www.gransee.de und www.gransee-info.de.
Noch in diesem Jahr werden der Verschönerungsverein und das Amt Gransee gemeinsam zu einem Tag der offenen Tür in die Hospitalkapelle einladen. Der Termin hierfür wird rechtzeitig bekannt gegeben.

„Sehnsucht nach Irland“ – Reise-Multivisionsshow von Roland Marske

Bereits zum 7. Mal ist der bekannte Fotograf und Journalist Roland Marske zu Gast in Gransee und nimmt uns diesmal mit auf eine Reise nach Irland. Irland ist trotz oder vielleicht gerade wegen seines launischen Wetters ein ganz besonderes Erlebnis: Sanfte Täler und weite Torfmoore, schroffe Kliffs und geheimnisvolle Klosterruinen, vor allem aber die Stille und Einsamkeit schlagen jeden in ihren Bann. Für Irland braucht man allerdings Zeit. Zeit, um die großartigen Stimmungen der Landschaft in sich aufzunehmen. Zeit aber auch für die Iren selbst, die gerne durch ihre liebenswerte Exzentrik von sich reden machen. Roland Marske hat sich diese Zeit genommen und Irland einen ganzen Sommer lang erkundet. Sein Irland ist nicht das Irland der Hochglanz-Tourismusbroschüren, es ist vielmehr voller Melancholie, tiefsinnig, kontrastreich und gleichzeitig durch und durch verzaubert. Es ist ein Land voller Poesie und Magie, das Roland Marske mit außergewöhnlichem Charme und Witz beschreibt und uns dabei tiefe Einblicke in die irische Seele gewährt. Abgestimmt mit grandiosen Bildern eröffnet sich so einen liebevolles, erfrischend persönliches, manchmal schwärmerisches, dann wieder schmerzliches oder humorvolles Portrait von Irland und den Iren. Die Veranstaltung findet am Sonntag 5. November um 15.00 Uhr in der Turnhalle der Stadtschule Gransee statt. Ab 14.00 Uhr lädt der Förderverein „Große für Kleine“ zu Kaffee und Kuchen ein. Der Förderverein freut sich auf viele reiselustige Besucher.

Irina Schulz
Bibliotheksleiterin

Märchen öffnen Welten

In diesem Jahr nahmen die Bibliotheken des Bibliothekenverbundes Oberhavel Gransee, Zehdenick und Fürstenberg an der Interkulturellen Woche des Landkreises Oberhavel teil. Unter dem Motto „Märchen öffnen Welten“ nahm die Märchenerzählerin Christine Lander aus Berlin, die Kinder auf eine phantasievolle Reise in die Märchenwelt. In Gransee warteten die Kinder der 2. Klasse schon ganz gespannt auf die Märchenerzählerin. Mit ihrer einmaligen Stimme zog Christine Lander Kinder und auch Erwachsene in ihrem Bann. Die Kinder lauschten ganz gespannt dem russischen Märchen von den „Wilden-Schwänen“ wo das Brüderchen plötzlich verschwand und die Schwester sich auf eine gefahrvolle Reise begab, um ihr Brüderchen zu finden. Nicht weniger aufregend ging es in dem französischen Märchen zu wo ein Zicklein hinaus in die Welt wollte und vielen Gefahren ausgesetzt war. Im letzten Märchen vom schlauen Spinnenmann, der die anderen Tiere überlistete, konnten die Kinder in die Rolle der Tiere schlüpfen und waren hautnah dabei. Die Märchenstunde verging viel zu schnell und mit einem herzlichen Applaus und dem Versprechen, im nächsten Jahr wiederzukommen wurde Christine Lander verabschiedet.

Irina Schulz
Bibliotheksleiterin

Grüne Lesung mit Martin Klein – Kinder lauschten in Bibliothek

Alle Jahre wieder freuen wir uns auf Martin Klein, Kinderbuchautor aus Potsdam, der seit über 20 Jahren regelmäßig die Granseer Bibliothek besucht und viele Kinder mit seinen Geschichten begeistert. In den letzten zwei Jahren fanden die Lesungen auch im Schulgarten statt. Martin Klein ist Apfelbaum-Pate seit 2015, da wurde die „Grüne Lesung“ ins Leben gerufen. Ende September war es wieder soweit, mit vielen Geschichten im Gepäck reiste Martin Klein nach Gransee. Der Wettergott war gut gelaunt und schickte sogar ein paar Sonnenstrahlen. Schon auf dem Weg zum Schulgarten beantwortete der Autor viele Fragen der Kinder der 3. Klasse. Zu Beginn der Lesung rezitierte Martin Klein das bekannte Gedicht von Theodor Fontane „Herr von Ribbeck zu Ribbeck im Havelland“. Ein toller Auftakt, dann folgte „Finn und Frieda halten den Herbst auf“ eine witzige Geschichte von Geschwistern, die mit allen Tricks versuchen den Herbst aufzuhalten und ihn einfach nicht beachten. Da heißt es ab ins Planschbecken und Zähne zusammenbeißen weil das Wasser eiskalt ist. Die Blätter, die von den Bäumen fallen, werden einfach ignoriert. Finn und seine Schwester Frieda lassen sich einiges einfallen, um den Herbst aufzuhalten, aber ob es ihnen gelingt? Mit viel Mimik und Gestik las Martin Klein diese wunderbare Herbstgeschichte und die Kinder hatten viel Spaß beim Zuhören. Anschließend wurde noch der Apfelbaum gezeigt und siehe da, zwei kleine Äpfel hatten es tatsächlich geschafft. Es blieb noch Zeit für eine Apfelpause und Martin Klein versuchte sich als Apfelschäler. Viel zu schnell verging die Zeit und der Weg zurück in die Schule wurde angetreten. Im nächsten Jahr wird er wieder zu Gast sein, natürlich mit einer neuen Geschichte im Gepäck.
Alle Bücher von Martin Klein könnt ihr in der Bibliothek ausleihen. Schaut einfach mit euren Eltern vorbei! Ein Dankeschön an unseren Förderverein „Große für Kleine“, der diese Lesung finanziert hat.

Irina Schulz
Bibliotheksleiterin

Veranstaltungsübersicht

AMT GRANSEE UND GEMEINDEN

4.-5. NOVEMBER

10-15 Uhr | **Einführung in die Aquamalerei**

4. NOVEMBER

10-17 Uhr | **Vogelausstellung**

14 Uhr | **Mitgliederversammlung Kleintierzüchterverein Gransee**

5. NOVEMBER

10-16 Uhr | **Vogelausstellung**

11. NOVEMBER

09.30 Uhr | **Schraubertreffen (Michael Fehlberg)**

17.30 Uhr | **Martinsfest**

12. NOVEMBER

15 Uhr | **Gemeinsame Stunden in jüdischer Tradition**

11-14.30 Uhr | **Sankt Martins-Gänsebrunch**

18. NOVEMBER

13 Uhr | **Arbeitseinsatz**

18.-19. NOVEMBER

10-15 Uhr | **Einführung in die Ölmalerei**

19. NOVEMBER

14 Uhr | **Volkstrauertag Andacht mit Kranzniederlegung**

28. NOVEMBER

16-19 Uhr | **Blutspende**

2. DEZEMBER

14 Uhr | **Weihnachtsmarkt**
▸ Gransee, Amtshof

14 Uhr | **Weihnachtsmarkt**
▸ Dollgow, Backofenplatz

14 Uhr | **Mitgliederversammlung Kleintierzüchterverein Gransee**
▸ Gransee, Alte Feuerwehr

Plätzchen backen – mit Adventskaffee
▸ Rönnebeck, Heimatverein

6. DEZEMBER

19.30 Uhr | **Jeden Mittwoch: „Meditation für Alle“**
▸ Menz, Karma Tengyal Ling Buddhistische Gemeinschaft e.V., Neuruppiner Str. 6

9. DEZEMBER

09.30 Uhr | **Schraubertreffen** (Michael Fehlberg)
▸ Altlüdersdorf, Ribbecker Weg 11

10 Uhr | **Weihnachtsschießen**
▸ Gransee, Waldstraße 1

14.30 Uhr | **Seniorenweihnachtsfeier**
▸ Seilershof, Haupstraße 21, Fam. Suckrow

15. DEZEMBER

16 Uhr | **Weihnachtsfeier**
▸ Gransee, Waldstraße 1

16. DEZEMBER

14.30 Uhr | **Traditioneller Weihnachtsmarkt** (Heimatverein Neuglobsow)
▸ Neuglobsow, Feuerwehrplatz am Stechlinseecenter

Weihnachtsmarkt
▸ Rönnebeck, Gemeindezentrum

17. DEZEMBER

14.30 Uhr | **Weihnachtssingen**
▸ Gransee, Dreifelderhalle

12 Uhr | **Gänse- und Entenkeulenessen**
▸ Dollgow, Seelig’s Gasthaus

18.-19. DEZEMBER

19-21.30 Uhr | **Weihnachtskonzert**
▸ Gransee, Strittmatter Gymnasium

22. DEZEMBER

Weihnachtsfeiern für Alleinstehende
▸ Gransee, Tagespflege „Individuell“

23. DEZEMBER

17 Uhr | **Weihnachtssingen des SV Eintracht Gransee**
▸ Gransee, Sportplatz Gransee

25.-26. DEZEMBER

11-14.30 Uhr | **Festliches Brunchbüfett**
▸ Burow, Hotel und Restaurant ZUM BIRKENHOF

29. DEZEMBER

16-19 Uhr | **Blutspende**
▸ Gransee, DRK-Tagespflege, Rudolf-Breitscheid-Str. 85

29.-30. DEZEMBER

9-17 Uhr | **Vereinsschau Kleintierzüchterverein Gransee**
▸ Gransee, Alte Feuerwehr

31. DEZEMBER

18 Uhr | **Silvesterparty 2017/2018**
▸ Burow, Hotel und Restaurant ZUM BIRKENHOF

Veranstaltungsänderungen sind möglich. Bitte informieren Sie sich auf www.gransee.de.